

## Unsere Haftpflichtschadenbeispiele für Ihren Verein

1. Vereins-D&O zur Absicherung der Vereinsvorstände
2. Vermögensschadenhaftpflicht
3. Vermögens-Eigenschaden
4. Vereinshaftpflicht bei Personen- und Sachschäden
  - ggfs. mit Veranstaltungsrisiken
  - ggfs. mit Reiseveranstalterrisiken

Für alle Schadenbeispiele haben wir Versicherungsschutz für Sie. Stellen Sie sich auf unserer Website den individuellen Haftpflichtschutz für Ihren Verein, für die Vereinsvorstände und für die Vereinsmitglieder zusammen:

<https://www.die-versicherungschecke.de/fuer-vereine/d-o-vereinshaftpflichtversicherung/#springListe>

### 1. Typische Schadenbeispiele zur Vereins-D&O mit persönlicher Haftung der Vereinsvorstände:

- Aufgrund von fehlerhaftem Vorstandshandeln oder -unterlassen (z.B. Fristversäumnis zur Abgabe der Steuererklärung) **wird die Gemeinnützigkeit aberkannt**. Der Verein wird somit steuerpflichtig. Für bereits vergangene Jahre werden **vom Fiskus Steuerzahlungen nachgefordert**. Dies kann z.B. bereits durch unrechtmäßige Kostenerstattungsregelungen ausgelöst werden
  1. Der Verein kann sich bei seinem fehlerhaft arbeitenden Vorstand den Steuerschaden aus dessen Privatvermögen ersetzen lassen. Dies ist auch nach Ausscheiden aus dem Vorstandsamt noch möglich.
  2. Falls der Verein kein ausreichendes Vermögen zur Begleichung der Steuerschulden beibringen kann, geht der Verein in die Insolvenz und der Fiskus kann bei offenen Steuerschulden in das Privatvermögen des Vorstands vollstrecken.
- **Zweckgebundene Spendengelder werden für allgemeine Vereinsausgaben verwendet** und müssen zurückgezahlt werden. Wenn keine ausreichenden Vereinsmittel zur Verfügung stehen, haftet der Vorstand.
- Nicht **zweckgebundene Spenden werden für andere als die steuerbegünstigten Zwecke eingesetzt**. Verein und Vereinsvorstand haften gesamtschuldnerisch.



(Fortsetzung D&O-Schadenbeispiele)

- Der Verein stellt **fehlerhafte Spendenbescheinigungen** aus. Der Fiskus macht seinen Schaden (die entgangene Steuer) beim Verein oder direkt beim Vorstand geltend (gesamtschuldnerische Haftung). Sofern der Verein den Steuerschaden begleicht, können die Vereinsvorstände intern wegen Pflichtverstoßes in Haftung genommen werden.
- Wenn ein Verein angestellte Mitarbeiter beschäftigt - oder wie im Nachhinein festgestellt, Scheinselbstständige - und **versäumt Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen**, geht der Verein in die Insolvenz, wenn das Vereinsvermögen zur Begleichung der Schuld nicht ausreicht. Der Fiskus kann dann in das Privatvermögen des gesamtschuldnerisch haftenden Vorstands vollziehen (vgl. FG München vom 15.07.2010 – Az. 14 V 1552/10).
- Der Vorstand haftet, **wenn nicht genehmigte Mehrkosten entstehen** (z.B. beim Bau eines neuen Vereinsheims), weil Investitionspläne nicht mit Sorgfalt erstellt und deren Umsetzung nicht eng kontrolliert wurde.
- Der **Vorstand versäumt es, rechtzeitig die Vertragsoption wahrzunehmen** zur Verlängerung eines auslaufenden Pachtvertrags. Der Verpächter will einen neuen Pachtvertrag aber nur zu höherem Pachtzins schließen. Die Differenz zwischen alter und neuer Kondition über die Laufzeit des Pachtvertrags muss der Vorstand dem Verein ersetzen (Golfplatzurteil).
- Der **Vorstand schließt für den Verein nachteilige Verträge** (z.B. Mietverträge, Pachtverträge) zu ungünstigen Konditionen (z.B. zu lange Bindungsfristen und/oder zu hohe Preise). In der Mitgliederversammlung verlangt der Verein von seinem Vorstand Schadenersatz für zu viel gezahlte Pacht bzw. Miete.
- Der Vorstand **unterlässt es, öffentliche Fördermittel zu beantragen** und für den Verein in Anspruch zu nehmen.
- Vorstand und Kassenwart unterlassen es, **ausstehende Forderungen** (z.B. nicht gezahlte Mitgliedsbeiträge, Erstattungsansprüche aus Kaufverträgen) vor Fristablauf einzutreiben.
- Der Vorstand **delegiert eine Aufgabe an ein dafür nicht geeignetes Vereinsmitglied**. Der Vorstand kontrolliert die Aufgabenerfüllung nicht ausreichend, so dass dem Verein daraus ein Vermögensschaden entsteht.
- Der Vorstand beauftragt einen **externen Dienstleister oder Handwerker, der zu teuer oder schlechte Qualität abgeliefert**. Der Verein gibt dadurch bzw. durch einen zusätzlichen Nachbearbeitungsaufwand mehr Geld aus, als notwendig gewesen wäre.

(Fortsetzung D&O-Schadenbeispiele)

- Der Vorstand unterlässt es, für **ausreichenden Versicherungsschutz für den Verein** zu sorgen. Ein Feuer vernichtet das gesamte Vereinsvermögen. Der Sachversicherer kürzt die Entschädigung wegen einer bestehenden Unterversicherung drastisch.
- Der Verein ist bereits länger überschuldet und zahlungsunfähig. Der **Vorstand hat es versäumt, rechtzeitig einen Insolvenzantrag zu stellen**. Durch den verzögerten Insolvenzantrag werden Lieferanten geschädigt, die ihre Ausstände nun beim Vorstand geltend machen können.

Zur Bemessung der Versicherungssumme in der D&O:

Alle Vorstandsmitglieder haften i.d.R. gesamtschuldnerisch, also auch für das Handeln oder Unterlassen eines anderen Vorstands. Dies ergibt sich aus den gegenseitigen Kontrollpflichten innerhalb des Vorstands. Im Streitfall kann es daher zu unterschiedlichen Interessen bzw. Zielkonflikten zwischen den jeweiligen Vereinsvorständen kommen. Die Versicherungssumme in der D&O muss ausreichend bemessen sein zur Finanzierung einer eigenständigen Rechtsverteidigung für jedes einzelne Vereinsorgan.

(Mehrfaches der Haushaltssumme x Anzahl der Vorstände)

Insbesondere wenn Vorstands-D&O-Versicherung und Vereinsvermögensschadenhaftpflichtversicherung zusammen in einem Kombi-Vertrag abgeschlossen werden, ist auf eine ausreichend bemessene und eigenständige D&O-Versicherungssumme sowie auf leistungsfähige D&O-Versicherungsbedingungen zu achten.

In einigen am Markt angebotenen Kombi-Versicherungen ist die D&O Versicherungssumme nur als Teil der Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherungssumme deklariert. Darüber hinaus werden in einigen Verträgen bedingungsgemäß die Abwehrkosten nur anteilig ersetzt, wenn der Betrag des geforderten Schadensersatzanspruches oberhalb der vereinbarten Vermögensschaden-Versicherungssumme liegt. Es versteht sich von selbst, dass solche Verträge zwar zu niedrigem Versicherungsbeitrag zu haben sind, dies aber zu Lasten der Absicherung der Vereinsvorstände geht.

## 2. Typische Schadenbeispiele zur Vereinsvermögensschadenversicherung:

Zunächst ist zu wichtig zu verstehen: der versicherte Vermögensschaden entsteht, weil durch schuldhaftes Handeln des Vereins bzw. seiner Mitglieder ein Schadensersatzanspruch bei einem Dritten oder einem Vereinsmitglied entsteht, der nicht aus einem Personen- oder Sachschaden resultiert.

Wenn es diesen Schadensersatzanspruch eines Dritten oder eines Vereinsmitglieds nicht gibt und der Verein einen Vermögensverlust erleidet, ist das i.d.R. ein sogenannter Vereinseigenschaden, der ggfs. gesondert zu versichern wäre.

- Für die Vereinswebsite, auf den Social-Networkaccounts, in Werbe-Flyer oder sonstigen Vereinsdokumenten werden versehentlich Fotos oder Musiktitel verwendet, für die der Verein **keine Lizenzrechte** besitzt oder die für Zwecke außerhalb einer bestehenden Lizenzvereinbarung genutzt werden oder bei denen vertraglich vereinbarten Bildnachweis fehlen.
- Über ein Vereinsmailing oder eine Email-Korrespondenz wurde von einem infizierten Vereins-Email-Account **Schadsoftware an Dritte verteilt**. Für die Beseitigung von Viren und für die Ausfallzeiten verlangen Dritte vom Verein Schadensersatz.
- Der Verein verletzt **Markenrechte**. Der Markeninhaber fordert Schadensersatz.
- Der Verein veröffentlicht unautorisierte Fotos von Personen, die der Veröffentlichung nicht zugestimmt haben. Aufgrund der **Persönlichkeitsrechtsverletzung** wird Schmerzensgeld und ggfs. auch Schadensersatz gefordert.

## 3. Typische Beispiele für Vermögens-Eigenschäden des Vereins:

Die Eigenschadenversicherung ist i.d.R. ein Zusatzbaustein zur Vereinsvermögensschadenversicherung und muss gegen Zahlung eines zusätzlichen Versicherungsbeitrags gesondert vereinbart werden.

- Der Kassenwart **überweist eine Rechnung an einen falschen Empfänger**. Als der Fehler auffällt, ist der Überweisungsbetrag nicht mehr zurückzuholen. Aufgrund der Eigenschadendeckung wird der Überweisungsbetrag vom Versicherer erstattet.

(Fortsetzung Eigenschadenbeispiele im Verein)

- Durch Vereinsmitglieder oder -organe wird **gegen geltendes Datenschutzrecht verstoßen**. Eine Datenschutzbehörde ordnet ein **Straf- bzw. Bußgelder gegen den Handelnden** an. Der Versicherer ersetzt den Geldbetrag nur, wenn Eigenschäden versichert sind.
- Dritte **blockieren die Vereinswebsite oder den Zugriff auf die Vereinsdomain**. Die Kosten des Vereins, um den Zugriff wiederzuerlangen, werden vom Versicherer aufgrund der Eigenschadenerweiterung ersetzt.
- Ein Vereinsmitglied begeht **vorsätzlich ein Vermögensdelikt** und bereichert sich am Vereinsvermögen (z.B. Unterschlagung). Der Versicherer ersetzt aufgrund der erweiterten Eigenschadendeckung den Geldbetrag. Nicht versichert wäre dies, wenn der Schaden durch Repräsentanten des Vereins begangen würde (Vorstand, Kassenwart).
- Der Verein erleidet einen Vermögensschaden durch **Betrug seitens Dritter** (nicht Vereinsmitglieder), z.B. mit Hilfe von Urkundenfälschung oder Urkundenunterdrückung oder über einen Phishing-Link. Bei versichertem Eigenschaden ersetzt der Versicherer den Schaden.
- **Ehrenamtlich tätige Vereinsvorstände mit geringer Aufwandsvergütung begehen eine lediglich leicht fahrlässige Pflichtverletzung**. Da der Verein seinem Vorstand weniger als 840 EUR p.a. an Vergütung auszahlt, haftet dieser dem Verein gegenüber nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung (siehe § 31a BGB). Da es an einer Haftungsgrundlage des Vorstands fehlt, geht dieser Schaden zu Lasten des Vereins (Eigenschaden). Bei versichertem Eigenschaden ersetzt der Versicherer den Schaden.

Stellen Sie sich auf unserer Website den individuellen Haftpflichtschutz für Ihren Verein, für die Vereinsvorstände und für die Vereinsmitglieder zusammen:

<https://www.die-versicherungschecke.de/fuer-vereine/d-o-vereinshaftpflichtversicherung/#springListe>